

Stellungnahme der Wirtschaftsvereinigung Metalle zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare- Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirt- schaftsrechts vom 31.03.2014

Die Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM) vertritt die wirtschaftspolitischen Anliegen der Nichteisen(NE)-Metallindustrie mit 660 Unternehmen und 109.000 Beschäftigten. 2013 erwirtschaftete die Branche einen Umsatz von 45,1 Milliarden Euro, davon 44 % im Export. Die WVM begrüßt das Ziel der Bundesregierung, Deutschland als ein wettbewerbsfähiges Industrieland zu erhalten. Insbesondere die energie- und wertschöpfungsintensive Grundstoffindustrie setzt hierfür auf **bezahlbare Energie**. Das ist besonders wichtig, weil die Industrieunternehmen im internationalen Wettbewerb stehen und Nachteile durch unterschiedliche Rahmenbedingungen bei Industriestrompreisen, Steuern und Abgaben auszugleichen sind. In der NE-Metallindustrie wird die **internationale Kostenposition** stark durch die Preise für Strom und Gas im Vergleich zu anderen Standorten bestimmt. Notwendig sind gleiche Voraussetzungen für alle (level playing field). Das bedingt eine ressortübergreifende Industriepolitik, die Raum für Innovationen und Investitionen schafft und Industriearbeitsplätze am Standort Deutschland sichert.

Vor diesem Hintergrund nimmt die WVM zum Referentenentwurf vom 31.03.2014 im Wesentlichen zur Besonderen Ausgleichsregelung Stellung.

Zusammenfassung

Besondere Ausgleichsregelung

- Schwellenwerte für nationales Kriterium der Stromintensität auf 10 % bzw. 5 % festlegen
- Spezifische Mindestumlagen für den Super-Deckel von 0,05 ct/kWh und den allgemeinen Deckel von 0,1 ct/kWh festlegen
- Anerkennung selbstständiger Unternehmensteile ohne Verschärfung der Kriterien
- Keine Energieeffizienznachweise über ISO 50001 bzw. EMAS hinaus

Eigenstrom

- Voller Bestandsschutz für bestehende Anlagen und keine Belastung von Neuanlagen zur Nutzung von Restenergien (Abwärme) oder zur überwiegenden Erzeugung von Prozesswärme

Vorschläge zur Anpassung der Besonderen Ausgleichsregelung

Weicher Einstieg in die Entlastung (§ 61 Abs. 1 Nr. 1b)

Wir schlagen vor, den Einstieg in die Entlastung in Stufen oder gleitend zu gestalten, um ungewünschte Anreize zu reduzieren und gleichzeitig Unternehmen mit mittlerer Stromintensität eine Teilentlastung zu gewähren. In der Logik des neuen Gesetzentwurfes wird sowohl für die Branchen nach Liste 1 als auch nach Liste 2 jeweils eine Abschneidegrenze formuliert. Daher schlagen wir vor, eine zusätzliche Abschneidegrenze für Branchen einzuführen, die eine hohe

Handelsintensität aufweisen. Dies kommt vor allem solchen Branchen entgegen, die in besonderer Weise im internationalen Wettbewerb stehen und die Kostensteigerungen wegen der hohen Preiselastizität der Nachfragen nicht an ihre Kunden weiterreichen können. Im Übrigen sollten Werkverträge nicht in Abzug gebracht werden, weil es der BAFA kaum möglich sein dürfte, zwischen „Schein-Werkverträgen“ und „gewöhnlichen Werkverträgen“ zu unterscheiden:

- b) das Verhältnis der von dem Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung des Unternehmens nach der Definition des Statistischen Bundesamtes, Fachserie 4, Reihe 4.3, Wiesbaden 2007³, ohne Abzug der Personalaufwendungen für Leiharbeitsverhältnisse ~~und Werkverträge~~ mindestens
 - aa) **10** Prozent betragen hat bei einem Unternehmen, das einer der Branchen nach der Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist [Hinweis: Die genaue Festlegung wird derzeit geprüft], und
 - bb) **25-14** Prozent betragen hat bei einem Unternehmen, das einer der Branchen nach der Liste 2 der Anlage 4 zuzuordnen ist, und
 - cc) **5 Prozent betragen hat bei einem Unternehmen, das einer der Branchen nach der Liste 1 der Anlage 4 zuzuordnen ist, deren Handelsintensität über 25 % liegt, und**

Bezüglich der Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien hatten wir angeregt, unter bb) den Prozentsatz der Stromintensität auf 14 % zu senken. Ansonsten würden stromintensive Unternehmen die Belastungsbegrenzung verlieren, die im internationalen Wettbewerb stehen, aber nicht von der Liste 1 erfasst sind.

Energiemanagementsysteme erfüllen Effizienzanforderungen (§ 61 Abs. 1 Nr. 2)

Über das heutige Niveau hinausgehenden Nachweispflichten für Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung („Fortschritte bei der Energieeffizienz“) sind nicht notwendig. Bereits jetzt müssen Unternehmen den Betrieb eines Energiemanagementsystems nachweisen, das einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess erfordert. Verpflichtende Effizienzvorgaben auf Unternehmensebene berücksichtigen nicht die Situation einzelner Unternehmen und deren Investitionszyklen. Wir begrüßen daher den Vorschlag, das Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 als vollständigen Nachweis anzuerkennen. Ergänzend regen wir an, eine Validierung nach dem Umweltmanagementsystem **EMAS** als gleichwertig anzuerkennen, weil einige Unternehmen das Energiemanagementsystem einschließlich eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses im Rahmen von EMAS betreiben. Für Unternehmen, die bisher den Nachweis eines Energiemanagementsystems nicht erbringen müssen, ist eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 2015 erforderlich, da die Implementierung eines Energiemanagementsystems mit der entsprechenden Nachweisbringung bis zum 30. September 2014 unerfüllbar ist.

Effektive Begrenzung der Belastung (§ 61 Abs. 4)

Wir begrüßen den Vorschlag, neben einer Begrenzung relativ zur Bruttowertschöpfung auf dem Weg einer Günstigerprüfung eine Begrenzung in Cent je Kilowattstunde vorzusehen. Um eine effektive Kostenbegrenzung insbesondere für Unternehmen zu erreichen, die im internationalen Wettbewerb stehen, weil ihre Produkte auf internationalen Warenbörsen gehandelt werden, schlagen wir folgende Fassung vor.

Formulierungsvorschlag § 61 Abs. 4:

Die EEG-Umlage wird an den Abnahmestellen, an denen das Unternehmen den Branchen nach Anlage 4 zuzuordnen ist, für den Strom, den es im Begrenzungszeitraum selbst verbraucht, auf 20 Prozent der nach § 57 Absatz 2 ermittelten EEG-Umlage begrenzt, in Summe der für alle begrenzten Abnahmestellen eines Unternehmens noch zu zahlenden EEG-Umlage jedoch auf höchstens

1. **1** Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ~~oder, falls dies günstiger ist, 0,05 Cent pro Kilowattstunde~~ für Unternehmen, bei denen das Verhältnis der vom Unternehmen zu tragenden Stromkosten zur Bruttowertschöpfung mindestens 20 Prozent betragen hat, **oder für Unternehmen aus einer der in Liste 1 der Anlage 4 aufgeführten Branchen, die Preisnehmer sind (z.B. auf Rohstoffbörsen festgesetzte Preise oder vorgegebene Preiskorrelationen zwischen Makroregionen)**, und
2. **2** Prozent der Bruttowertschöpfung des Unternehmens im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr ~~oder, falls dies günstiger ist, 0,1 Cent pro Kilowattstunde~~ für sonstige Unternehmen.

Für die Nachweisführung ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

Erhalt selbstständiger Unternehmensteile (§ 61 Abs. 7)

Seit 2003 erhalten selbstständige Unternehmensteile eine Entlastung. Die Entlastung von Unternehmensteilen hat zum Ziel, stromintensive Produktionsprozesse unabhängig von ihrer rechtlich formalen Organisation im internationalen Wettbewerb zu schützen. Dabei darf es weder zu Vorteilen noch zu Nachteilen für die Entlastung von selbstständigen Unternehmensteilen gegenüber Unternehmen kommen. Mit dem EEG 2009 und dem EEG 2012 sind die Bestimmungen für selbstständige Unternehmensteile enger gefasst worden, um eine Bevorzugung zu vermeiden. Derzeit werden die Kriterien für selbstständige Unternehmensteile allerdings so restriktiv ausgelegt, dass Standorte mit langjähriger Entlastung negative Bescheide erhalten haben. In der insgesamt kumulativen und fundierten Bewertung durch die BAFA darf der Anteil des Umsatzes mit Dritten nicht mehr zum Ausschlusskriterium gemacht werden und sollte daher nicht gesetzlich gefordert werden. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit kann nicht allein am Umsatz mit externen Dritten festgemacht werden.

Besonders die Forderung nach einer eigenen **Abnahmestelle** eines selbstständigen Unternehmensteils ist nicht sachlogisch. Unternehmen können über mehr als eine Abnahmestelle verfügen. Die Abnahmestelle im Sinn des § 61 Abs. 5 dieses Gesetzes entspricht einem Standort; daher können sowohl Unternehmen als auch selbstständige Unternehmensteile Teil einer Abnahmestelle sein. Die Verbrauchsmessung kann praxistauglich auch als virtuelle Messung durch Saldierung zwischen Zählerständen unterschiedlicher Entnahmepunkte eindeutig bestimmt werden. Somit sollten auch analytisch bestimmte Verbrauchsmengen die Anforderungen der Abnahmestelle nach Absatz 5 im Sinne dieses Gesetzes erfüllen. Wir sehen somit keine Notwendigkeit, hinsichtlich der Abnahmestelle zwischen Unternehmen und selbstständigen Unternehmensteilen zu unterscheiden.

Zudem sind die Übergangsbestimmungen für die Fälle vor 2012 hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage einer **Bilanz** und **Gewinn- und Verlustrechnung** fortzuführen, weil bei diesen Fällen kein Verdacht auf die missbräuchliche Ausnutzung der gesenkten Schwellenwerte aus dem EEG 2012 vorliegen kann. Des Weiteren sollten auch selbstständige Unternehmensteile

außerhalb der Liste 1 im Anhang 4 entlastet werden dürfen, da diese als stromintensive Wertschöpfungskerne nicht weniger im internationalen Wettbewerb stehen.

Formulierungsvorschlag § 61 Abs. 7:

~~Die Absätze 1 bis 4 5 sind für selbständige Teile eines Unternehmens, das den Branchen nach der **Liste 1 der** Anlage 4 zuzuordnen ist, entsprechend anzuwenden. Ein selbständiger Unternehmensteil liegt nur vor, wenn es sich um einen Teilbetrieb mit eigenem Standort oder einen vom übrigen Unternehmen am Standort abgegrenzten Betrieb mit den wesentlichen Funktionen eines Unternehmens handelt **und** der Unternehmensteil jederzeit als rechtlich selbständiges Unternehmen seine Geschäfte führen könnte, ~~seine Erlöse ganz überwiegen mit externen Dritten erzielt und über eine eigene Abnahmestelle nach Absatz 5 verfügt.~~ Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.~~

Formulierungsvorschlag § 96 Abs. 1 Nr. 9 Bst. c):

§ 66 Absatz 13 ~~und 13a~~ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung ~~sind~~ **ist** nicht anzuwenden,

Zur Klarstellung könnte im § 99 ergänzend ein neuer Absatz 6 aufgenommen werden:

§ 61 Absatz 7 Satz 3 und 4 gilt nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist.

Übergangsregelung für 2015 (§ 99)

Im § 63 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes wird zu Recht einmalig für das Kalenderjahr 2014 die Frist für die Antragstellung bis zum 30. September verlängert. Zusätzlich bedarf es einer klaren und unverzüglichen Kommunikation der Bundesregierung, ob und in welcher Form auf der bestehenden Rechtsgrundlage des EEG 2012 bis zum 30. Juni 2014 Anträge nebst Anlagen einzureichen und welche Nachreichungen bis zum 30. September zu erwarten sind. Überdies ist eine Übergangsregelung für den Jahresbeginn 2015 erforderlich. Wir regen an, ab dem 01.01.2015 für alle Abnahmestellen, die im Jahr 2013 einen Begrenzungsbescheid erhalten haben, die Begrenzung des EEG-Umlage bis zum Eingang des Begrenzungsbescheides für das Kalenderjahr 2015 fortzuführen. Dies verhindert erhebliche Vorfinanzierungskosten. Im Falle eines Ablehnungsbescheides für 2015 sind entsprechende Nachforderungen einzuplanen.

Eigenstromerzeugung

Eigenstrom deckt in der NE-Metallindustrie nur einen geringen Teil des Stromverbrauchs. Er wird in KWK-Anlagen oder unter Nutzung von Restenergien (Abwärme) erzeugt. Wir begrüßen den vollen Bestandsschutz für bestehende Anlagen. Neuanlagen zur Stromerzeugung aus

Restenergien (Abwärme) und KWK-Anlagen zur überwiegenden Erzeugung von Prozesswärme sollten aus der Belastung mit der EEG-Umlage ausgenommen werden.

Formulierungsvorschlag für § 58 Abs. 6:

Für den Strom aus der Stromerzeugungsanlage eines Eigenversorgers, der nicht unter die Absätze 2 bis 5 fällt und den der Eigenversorger in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht ~~und~~ **oder** nicht durch ein Netz durchleitet, verringert sich die EEG-Umlage

1. um **100** Prozent im Fall des Betriebs
 - a) einer Anlage nach § 5 Nummer 1 oder
 - b) einer KWK-Anlage, ~~die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Energiesteuergesetz erreicht,~~ oder
 - c) **bei der Verwendung von bei der Produktion anfallenden Restgasen, flüssigen oder festen Reststoffen oder Restenergien,** oder
2. um [x Prozent] im Fall des Betriebs einer sonstigen Stromerzeugungsanlage oder
3. um [x Prozent], sofern der Eigenversorger ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes nach Abschnitt B oder C der Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 20082 ist, unabhängig von der für die Stromerzeugung eingesetzten Energie.

Berlin, 2. April 2014
Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.
Wallstraße 58/59
10179 Berlin
Tel: 030-726207-182
E-Mail: niese@wvmetalle.de